

Die Sondernutzung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Sondernutzung gilt nur für Gemeindestraßen und für qualifizierte Straßen (Kreis-, Land-, Bundesstraßen) innerhalb der Ortsdurchfahrt. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist das Aufstellen von Werbeträgern verboten.
2. Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, dürfen nicht entstehen.
3. Werbeträger dürfen weder den Fußgängerverkehr noch den Kraftfahrzeugverkehr behindern. An folgenden Standorten darf grundsätzlich keine Werbetafel aufgestellt werden:
 - a) an oder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Absperrrichtungen)
 - b) im Bereich von Straßenkreuzungen oder- einmündungen sowie 15m vor und nach Einmündungen
 - c) 15 m vor und hinter Lichtsignalanlagen
 - d) in öffentlichen Park- und Grünanlagen, und Bäumen
 - e) an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, Bushaltestellen, Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehältern
 - f) an Brücken und Geländern von Brücken
4. Werbetafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
5. Die Werbetafeln sind ausreichend sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen, Schnee u.ä. ihre Stabilität nicht verlieren.
6. Werbeträger und darauf befestigte Plakate dürfen nicht reflektieren.
7. Es darf nur Befestigungsmaterial (Kunststoffseile mit Klemmkeilen, Kreppband u.ä.) verwendet werden, das keine Schäden verursacht. Die Verwendung anderer Materialien, insbesondere von Draht, ist unzulässig. Bei der Abnahme ist das verwendete Befestigungsmaterial rückstandslos zu beseitigen. Werbeträger dürfen an Masten nicht mit Klebeband befestigt werden. Befestigungsmaterial ist beim Abbau der Werbeträger zu entsorgen.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Verantwortlich für die Aufstellung der Werbetafeln ist der Antragssteller/in. Er/Sie ist verpflichtet, die Werbetafeln in einwandfreiem und den Auflagen entsprechenden Zustand zu halten. Er/Sie hat den Zustand der Tafeln während

der Dauer ihrer Aufstellung zu überwachen und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen. Er/Sie übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet somit für alle Aufwendungen und Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.

10. Die Werbetafeln sind auf der Vorderseite gut sichtbar mit einem Aufkleber (Gebührenmarke) als Kennzeichnung zu versehen. Jegliche Veränderung oder Vervielfältigung der Aufkleber ist untersagt. Ein Aufkleber darf nur für ein Plakat verwendet werden. Plakate ohne diese Kennzeichnung werden als nicht genehmigt erkannt und entfernt. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit empfindlicher Geldbuße ist zusätzlich möglich.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
12. Nach Ablauf der Veranstaltung sind die Werbetafeln einschließlich aller Halterungen u.ä. unverzüglich zu entfernen und die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
13. Die Werbetafeln sind auf Verlangen des Rechts- und Ordnungsamtes, des gemeindlichen Vollzugsdienstes oder auf Weisung von Polizeibeamten unverzüglich zu entfernen.